

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Stadt Sprockhövel vom 16.03.2023**

Aufgrund der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der aktuellen Fassung und der §§ 5 Abs. 1 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV.NRW.S. 622), wird von der Stadt Sprockhövel als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 16.03.2023 für das Gebiet der Stadt Sprockhövel folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 öffentliche Spielanlagen
- § 10 Schutzvorkehrungen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 14 Schadnagerbekämpfung
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

**Anlage:
Verwarngeldkatalog**

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet,
 1. die Allgemeinheit insbesondere aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderen Rauschmitteln zu stören, z.B. durch Verunreinigungen, Grölen, Gefährdung Dritter durch Liegenlassen von Flaschen, erkennbare Ausfallerscheinungen des Alkoholkonsumenten, das Verweilen zum Zwecke des Abhaltens von Trinkgelagen;
 2. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen die Notdurft zu verrichten.
- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Spielgeräte, Einfriedungen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern,
5. das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern
 - auf Baumscheiben, Baumbetten oder Ähnlichem,
 - auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen,
 - in öffentlichen Grünflächen und
 - auf öffentlichen Spielanlagen wie z.B. Spiel-, Skate- und Bolzplätzen, Pumptrack-Anlagen, Schulspielhöfen

sind verboten. Ausgenommen sind Fahrzeuge wie Fahrräder und Fahrradanhänger mit einer Breite bis zu 100 Zentimeter, Krankenfahrstühle, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalens und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
9. in aggressiver Weise auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen zu betteln

- durch unmittelbares Einwirken auf Personen mittels in den Weg stellen oder Anfassen
- sowie durch sonstige den Persönlichkeitsbereich beeinträchtigende Handlungen auf Personen einzuwirken, hierzu gehören insbesondere aufdringliches Ansprechen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Tieren und das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen, sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder diese in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Gefährliche Tiere einer wild lebenden Art (z.B. Raubkatzen, Schlangen, Reptilien u. ä.) dürfen auf Verkehrsflächen und in den Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 **Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Zigaretten, Unrat, Lebensmittelresten, Kaugummis, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Kraftfahrzeuge dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht repariert, abgespritzt, gewaschen oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden. Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können. Auf privaten Grundstücksflächen ist darüber hinaus die Reinigung unter Verwendung von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln nur auf befestigten Flächen zulässig, die an das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen sind. Für die Vornahme von Motor- und Unterbodenwäsche muss die Grundstücksfläche zusätzlich über einen Leichtstoffabscheider verfügen.
4. die Vornahme von Ölwechseln, das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der städtischen Ordnungsbehörde – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen, zu leeren und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr nicht erschwert oder gefährdet wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter, Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Textilien usw. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.
- (3) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (4) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 9

Öffentliche Spielanlagen

- (1) Öffentliche Spielanlagen sind alle Anlagen, die zu Spiel- und/oder Sportzwecken durch Hinweisschilder ausgewiesen sind. Hierunter fallen z.B. Spielplätze, Schulspielhöfe, Bolzplätze, Skater- und Pumptrack Anlagen.
- (2) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch die Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

Alle anderen Spielanlagen dürfen ohne Altersbeschränkung und nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden, es sei denn, die Beschilderung weist etwas anderes aus.

- (3) Der Aufenthalt auf den öffentlichen Spielanlagen ist grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt, andere Öffnungszeiten können durch Beschilderung am jeweiligen Platz festgelegt werden.

(4) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf öffentlichen Spielanlagen nicht gestattet.

(5) Es ist auf Kinderspielplätzen verboten:

1. zu rauchen
2. mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen zu fahren
3. mit einem Ball zu spielen
4. alkoholhaltige Getränke zu verzehren
5. andere berauschende oder gesundheitsgefährdende Mittel einzunehmen
6. zu grillen
7. Tiere mitzuführen mit der Ausnahme von Blindenführhunden.

(6) Auf allen anderen öffentlichen Spielanlagen ist es verboten:

1. alkoholhaltige Getränke zu verzehren
2. andere berauschende oder gesundheitsgefährdende Mittel einzunehmen
3. zu grillen.

§ 10 **Schutzvorkehrungen**

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.

(2) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 11 **Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist von dem/der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt. Ausnahmen können nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

§ 12

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 03.00 Uhr
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 02.00 Uhr
 3. a) für das Stadtfest in Niedersprockhövel am zweiten Wochenende im September von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag jeweils bis 01.00 Uhr,
 - b) für den „Nach(t)schlag“ in Haßlinghausen am letzten Wochenende im August von Samstag auf Sonntag bis 01.00 Uhr,
 - c) für das Schützenfest in Herzkamp am letzten Wochenende im August von Freitag auf Samstag bis 03.00 Uhr und von Samstag auf Sonntag bis 02.00 Uhr,
 - d) für das Sommerfest Obersprockhövel am dritten Wochenende im August von Freitag auf Samstag bis 03.00 Uhr und von Samstag auf Sonntag bis 02.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 3 sind auf den jeweiligen Festplatz / Veranstaltungsbereich beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 24.00 Uhr erlaubt.

§ 14 **Schadnagerbekämpfung**

- (1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.
- (2) Zur Bekämpfung verwendete Mittel müssen gemäß den geltenden rechtlichen Regelungen zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen. Alle Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung, die im Zusammenhang mit der städtischen Kanalisation stehen, sind im Vorfeld der Arbeiten mit der Stadt Sprockhövel -Sachgebiet Bauhof- abzustimmen.
- (3) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahme nicht gefährdet werden.
- (4) Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.
- (6) Die Pflichten nach den Absätzen 1 - 5 treffen den Grundstückseigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigten oder, sollten diese nicht bzw. nicht rechtzeitig heranzuziehen sein, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück. Die Pflichten nach den Absätzen 2 - 5 treffen auch den Schädlingsbekämpfer.

§ 15 **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragsteller/s/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote und Verbote dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der zurzeit

geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Außerdem können als Nebenfolge der Ordnungswidrigkeit Gegenstände eingezogen werden, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Verordnung bezieht.

(3) Platzverweis:

Wer Vorschriften dieser Verordnung oder einer aufgrund dieser Verordnung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihnen das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 17

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung nebst Anlage tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sprockhövel vom 10.05.2022 nebst Anlage außer Kraft.

**Anlage
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
vom 16.03.2023**

VERWARGELDKATALOG

Anzuwenden als interne Richtlinie für die Bemessung des Verwarnungsgeldes bei Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung.

Der Katalog enthält Regel- und Rahmensätze für ein vorsätzliches Verhalten, die je nach Einzelfall über- oder unterschritten werden können. Bei fahrlässigem Verhalten gelten unabhängig von der Einzelfallbeurteilung um die Hälfte reduzierte Sätze. Die Delikte sind nicht abschließend aufgeführt.

Verstoß gegen	Vorschrift	Verwarngeld
Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.	§ 2 Abs. 1	20 €
Es ist nicht gestattet, <ol style="list-style-type: none"> 1. die Allgemeinheit insbesondere auf Grund des Konsums von Alkohol oder anderen Rauschmitteln zu stören, z.B. durch Verunreinigungen, Grölen, Gefährdung Dritter durch Liegenlassen von Flaschen, erkennbare Ausfallerscheinungen des Alkoholkonsumenten, das Verweilen zum Zwecke des Abhaltens von Trinkgelagen. 2. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen die Notdurft zu verrichten. 	§ 2 Abs. 2	35 € 35 €
Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.	§ 3 Abs. 1	20 €
Es ist insbesondere untersagt, <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Pflanzen und Bäume aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern, 	§ 3 Abs. 2	35 €

<p>2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen,</p>		35 €
<p>3. in den Anlagen zu übernachten,</p>		25 €
<p>4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern</p>		10 € bis 50 €
<p>5. das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern - auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ä. - auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen - in öffentlichen Grünflächen - auf öffentlichen Spielanlagen wie z.B. Spiel-, Skate- und Bolzplätzen, Pumptrack-Anlagen, Schulspielhöfen</p>		10 € bis 50 €
<p>6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu verändern oder zu beschädigen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,</p>		40 €
<p>7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen,</p>		35 €
<p>8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.</p>		30 €
<p>9. in aggressiver Weise auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen zu betteln (z. B. durch unmittelbares Einwirken auf Personen mittels in den Weg stellen oder Anfassen) sowie durch sonstige den Persönlichkeitsbereich beeinträchtigende Handlungen auf Personen einzuwirken, hierzu gehören insbesondere aufdringliches Ansprechen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Tieren, das</p>		20 €

bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen.		
Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.	§ 4 Abs. 1	20 €
Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder diese in sonstiger Weise zu verunstalten.	§ 4 Abs. 2	35 €
Gefährliche Tiere einer wild lebenden Art (z.B. Raubkatzen, Schlangen, Reptilien u.ä.) dürfen auf Verkehrsflächen und in den Anlagen nicht mitgeführt werden.	§ 5 Abs. 1	50 bis 250 €
Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.	§ 5 Abs. 2	20 €
Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.	§ 5 Abs. 3	35 €
Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere: 1. - das Wegwerfen und Zurücklassen von Zigaretten und Kaugummis, - das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;	§ 6 Abs. 1	35 € 20 €

<p>2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.</p>		55 €
<p>3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Kraftfahrzeuge dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht repariert, abgespritzt, gewaschen oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden. Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können. Auf privaten Grundstücksflächen ist darüber hinaus die Reinigung unter Verwendung von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln nur auf befestigten Flächen zulässig, die an das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen sind. Für die Vornahme von Motor- und Unterbodenwäsche muss die Grundstücksfläche zusätzlich über einen Leichtstoffabscheider verfügen.</p>		55 €
<p>4. die Vornahme von Ölwechseln, das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der städtischen Ordnungsbehörde – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;</p>		55 € bzw. Bußgeld
<p>5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.</p>		30 €

<p>Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.</p> <p>Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen, zu leeren und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.</p>	§ 6 Abs. 2	20 €
<p>Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p>	§ 7 Abs. 1	30 €
<p>Sammelbehälter für Altglas, Textilien usw. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.</p>	§ 7 Abs. 2	30 €
<p>Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.</p>	§ 7 Abs. 3	55 €
<p>Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.</p>	§ 7 Abs. 4	25 bis 250 €
<p>Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p>	§ 8 Abs. 1	40 €
<p>Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.</p>	§ 9 Abs. 2	20,- €
<p>Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielanlagen ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt, andere Öffnungszeiten können durch Beschilderung am jew. Platz festgelegt werden.</p>	§ 9 Abs. 3	20 €
<p>Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf öffentlichen Spielanlagen nicht gestattet.</p>	§ 9 Abs. 4	30 €
<p>Es ist auf Kinderspielplätzen verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu rauchen 2. mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen zu fahren 	§ 9 Abs. 5	30 €

<ul style="list-style-type: none"> 3. mit einem Ball zu spielen 4. alkoholhaltige Getränke zu verzehren 5. andere -als Alkohol- berauschende oder gesundheitsgefährdende Mittel einzunehmen 6. zu grillen 7. Tiere mitzuführen mit der Ausnahme von Blindenführhunden 		
<p>Auf allen anderen öffentlichen Spielanlagen ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. alkoholhaltige Getränke zu verzehren 2. andere -als Alkohol- berauschende oder gesundheitsgefährdende Mittel einzunehmen 3. zu grillen 	§ 9 Abs. 6	30 €
<p>Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.</p>	§10 Abs.1	20 €
<p>Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.</p>	§10 Abs.2	20 €
<p>Jedes Haus ist von dem/der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.</p>	§11 Abs.1	30 €
<p>Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.</p>	§11 Abs.2	20 €
<p>Bei Umnummerierung darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt. Ausnahmen können nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.</p>	§11 Abs.3	20 €
<p>Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie</p>	§12 Abs.1	25 €

<p>beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.</p>		
<p>Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.</p>	§12 Abs.2	30 €
<p>Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.</p> <p>Zur Bekämpfung verwendete Mittel müssen gemäß den geltenden rechtlichen Regelungen zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen. Alle Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung, die im Zusammenhang mit der städtischen Kanalisation stehen, sind im Vorfeld der Arbeiten mit der Stadt Sprockhövel -Sachgebiet Bauhof- abzustimmen.</p> <p>Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahme nicht gefährdet werden.</p> <p>Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</p> <p>Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.</p>	§ 14 (1-5)	25 - 100 €

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 16.03.2023 beschlossene Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sprockhövel einschließlich Anlage wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 16.03.2023

(S. Noll)
-Bürgermeisterin-